FahrSchulPraxis April 2010 - Ausgewählte Artikel dieser Ausgabe im WWW > mehr ...



Durch Auswahl eines Links wird unterhalb dieser Auflistung der vollständigen Artikel bzw. weitere Informationen dazu angezeigt:

166 Inhalt
167 EDITORIAL: Passen Standesregeln noch in die Zeit?
170 Kurz und aktuell: Motorradverband: Leichtkraftrad mit Pkw-Führerschein fahren / 30 Jahre Kraftrad
178 Klarstellung des Ministeriums: Sonderfahrten bei Klasse C & CE
181 Kurzfristige Beschäftigung - Kostengünstige Lösungen
183 Begleitetes Fahren (BF 17): Für Deutsche auch in Österreich erlaubt
184 Kunden-Nachbetreuung: Briefe und Mails an Ehemalige
187 Fahrverbot für rote Plaketten ab Juli 2010: Stuttgart bekämpft den Feinstaub
193 Führerschein Klasse B96: Überharmonisiert, überbürokratisch > überflüssig
202 Unverlangte E-Mail-Werbung: BGH stärkt Unternehmerrechte
200 Gerichtsurteile: (983) Restwertermittlung eines Unfallfahrzeuges / (982) Blindflug / (981) Verweis auf freie Kfz-Werkstatt / (980) Alleinhaftung eines Linksabbiegers / (979) Haftung für Fahrstreifenwechsel / (978) Gehaltskürzung für Toilettenbesuche / (977) Kündigung wegen unzureichender Deutschkenntnisse / (976) Geschäftshund ist erlaubt

Mitglieder des FLVBW finden die FPX als PDF-Datei im Downloadbereich des internen InternetForums...

Begleitetes Fahren (BF 17): Für Deutsche auch in Österreich

erlaubt

© FahrSchulPraxis - Entnommen aus Ausgabe April/2010, Seite 183

Paragraph 48a Abs. 3 FeV regelt, dass die anstelle des Führerscheins für BF17 ausgestellte Prüfungsbescheinigung im Inland als Nachweis der Fahrberechtigung dient.

Diese Regelung führte zu der zwingenden Folgerung, die Prüfungsbescheinigung berechtige nicht zum Fahren im Ausland. Entsprechend beantwortete der Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e.V. bisher diesbezügliche Anfragen. Soweit bekannt, wird in den Kommentaren zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) keine andere Auffassung vertreten. Weil die österreichische „vorgezogene Lenkerberechtigung“ in Deutschland anerkannt wird, wollte sich ein bayerischer Polizeibeamter mit der engen deutschen Regelung nicht zufrieden geben. Er hat deshalb beim österreichischen Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nachgefragt, ob Inhaber der deutschen „BF17-Prüfungsbescheinigung“ auch in Österreich fahren dürfen. Die wesentlichen Passagen aus der Antwort des österreichischen Ministeriums vom 22.12.2009 zitieren wir nachstehend:

„ ... Das Servicebüro des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie dankt für Ihr Schreiben vom 9. Dezember 2009. Bezüglich Ihrer Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass die beiden Führerscheinmodelle BF17 in Deutschland und L17 in Österreich vergleichbar sind. Es wird daher die österreichische vorgezogene Lenkberechtigung (L17) der Führerscheinklasse B auch in Deutschland anerkannt. Umgekehrt ist es auch erlaubt, in Österreich mit der deutschen Lenkberechtigung BF17 zu fahren ...“

Selbstverständlich müssen Inhaber der Prüfungsbescheinigung auch in Österreich von einer in der Prüfungsbescheinigung genannten Person begleitet werden, wenn sie ein Kraftfahrzeug der Klasse B führen. Auf andere Staaten kann diese Regelung nicht übertragen werden.

Peter Tschöpe